

J. Hörle, *Breviarium Sancti Lulli* — Gestalt und Gehalt, *Arch. für mittelh. KG.* 12 (1960) 18—52, versucht eine Auswertung vor allem im Hinblick auf die Erforschung des frühesten Pfarrei-Netzes im hessischen Raum. M. D.

Theodor Mayer, *Das Capitulare de villis*, *ZRG. Germ. Abt.* 79 (1962) 1—31, gibt zunächst einen Überblick über die c.d.v.-Forschung (v. Inama-Sternegg, Lamprecht, v. Below, Dopsch u. a.), setzt sich dann mit Kl. Verhein, *Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit*, *DA.* 10 (1953) 319—394, und W. Metz, *Das Karolingische Reichsgut* (1960, s. *DA.* 17, 290 f.), auseinander und bekennt, daß er im wesentlichen an seiner 1928 vertretenen Meinung (Th. Mayer, *Deutsche Wirtschaftsgesch.* d. MA. S. 38—40) noch heute festhalte. Danach ist das c.d.v., das bekanntlich nur in einer nicht vor 825 geschriebenen (Wolfenbütteler) Hs. überliefert ist, für Aquitanien bestimmt gewesen. Es ist in der vorliegenden Form vor der Erhebung Ludwigs d. Frommen zum Kaiser (813 September) entstanden, aber nicht auf einmal und von einer Person verfaßt worden, sondern es wurden ältere Verordnungen überarbeitet und ergänzt, sehr wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Verwaltungsorganisation von 794. Geltung für das ganze Reich erlangte das c.d.v. nur als Richtlinie für andere entsprechende Verwaltungsordnungen (S. 24 f.). Diese Ansicht des Vf. wird durch die bisher unveröffentlichten Ergebnisse (S. 27—30) gestützt, die Ed. Sievers 1932/33 mit Hilfe seiner sprachrhythmischen Methode erzielt hatte. Sie beweisen den Anteil mehrerer Verfasser. Leider wird die Bitte des Vf. um Überprüfung dieser Ergebnisse kaum zu erfüllen sein, da m. E. die von Sievers angewandte Methode nicht reproduzierbar ist. H. P.

H. Osthoff, *Beiträge zur Topographie älterer Heberegister und einiger Urkunden*, *Osnabrücker Mitteilungen* 71 (1963) 1—61, befaßt sich mit den ältesten Werdener, Corveyer, Freckenhorster und Herzebrocker Urbaren sowie mit besitzgeschichtlich wichtigen Urkunden, etwa für Wildeshausen. Dabei bestätigt sich in besonders starkem Maße die Anlehnung der Villikationen an die alten Gaue, ein Sachverhalt, der von Hömberg und zuletzt von Theuerkauf, *Westfälische Forschungen* 15 (1962) 1599, zu Unrecht angezweifelt wurde.

W. M.

K. Michaëlsson †, *Le livre de la taille de Paris l'an 1297* (*Acta Univ. Gothoburg.* 57/3) Göteborg 1962. — Hingewiesen sei auf diese Edition des Steuerbuchjahrganges 1297, durch den der leider inzwischen verstorbene Vf. die früheren Publikationen der Jahrgänge 1296 (1958) und 1313 (1951) ergänzt und fortgesetzt hat. A. v. B.

Richard von Ely, *Dialog über das Schatzamt lateinisch und deutsch*. Eingeleitet, übersetzt und erläutert von Marianne Siegrist (*Bibliothek der Alten Welt. Reihe Antike und Humanismus*) Zürich u. Stuttgart 1963, Artemis Verlag, LX u. 391 S., 1 Taf. — Jeder, der sich für die komplizierte, aber in ihrer Zeit auch einzigartige Einrichtung des Exchequer interessiert, wird diese schöne Ausgabe aus der Schule Marcel Becks dankbar begrüßen. Sie will die große wissenschaftliche, vor allem durch ihren reichen Sachkommentar ausgezeichnete Oxford Edition von 1902 nicht ersetzen, ist darum aber keinesfalls bloß populär, sondern im Gegenteil das Resultat höchst eindringlicher Studien. Es ist die erste deutsche Übersetzung des berühmten Werkes, die auch dem Fachmann willkommen sein muß; denn wenn auch die Sprache im Grunde einfach ist, so birgt ihre unvermeidlich sehr technische Natur Fußangeln auch für den Geübten. Ähnliche Gefahren kommen aus der Verschiedenheit der Rechtsinstitutionen. Man darf die Übersetzung als durchaus gelungen